



Satzung

Ausdauerleistungsverein Mainz (ALV)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 14.12.2006 in Mainz gegründete Verein führt den Namen „Ausdauerleistungsverein Mainz (ALV)“. Er ist Mitglied in Sportdach- und -fachverbänden, darunter zurzeit dem Sportbund Rheinhessen e.V. und dem Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verband e.V. Der Verein ALV Mainz hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 40107 beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der Mildtätigkeit.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(9) Im Übrigen haben Mitglieder des Vorstandes sowie alle durch den Vorstand beauftragten Personen einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(11) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(12) Eine Finanzordnung, die weitere Einzelheiten regelt, kann vom Vorstand erlassen oder geändert werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann von einem Zweigverein unter Beachtung des § 12 Abs. 1–4 erworben werden.

(3) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag in Textform zu richten. Dies kann auch über das Anmeldeportal des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(7) Tritt ein Zweigverein aus dem ALV Mainz aus, ist er verpflichtet, den Namen „Ausdauerleistungsverein (ALV)“ aus dem Vereinsregister entfernen zu lassen und den Verein umzubenennen. Der Antrag an das Registergericht ist innerhalb von 16 Wochen nach dem Austritt nachzuweisen und die eingetragene Namensänderung des jeweiligen Amtsgerichts unverzüglich nach Zugang zur Kenntnis zu übermitteln.

(8) Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember, wenn die Austrittserklärung bis 31. Oktober vorliegt.

(9) Ausweise, Startlizenzen, Vereinsunterlagen sowie vom Verein zur Verfügung gestellte Kleidung oder andere Gegenstände sind zum Austritt an den Verein zurückzugeben.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- (4) Höhe und den Beitrag betreffende Regeln können in einer Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 4 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung sowie Nichteinhaltung strikter Anti-Doping-Regularien nach Vorgaben der NADA.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Geldstrafe bis zu 100.000 €, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Präsidentschaft einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Abteilungsvorstand
- der Jugendvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail oder durch eine andere Mitteilung in Textform. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite ist ebenfalls möglich.
- (2) Zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Präsidentschaft beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 20. Lebensjahr an wählbar.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (7) Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind oder in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur unter besonderer Anerkennung des Vorstandes entschieden werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (9) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung beschränkt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß dem Vorstand, dem Abteilungsvorstand oder dem Jugendvorstand zugeschrieben sind.
- (10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sollen grundsätzlich offen durchgeführt werden. Als Ausnahme gelten Abstimmungen zu der Besetzung des Vorstandes. Diese Abstimmung kann geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern gefordert wird.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Anpassungen der Satzung aufgrund von Vorgaben des Registergerichts oder Finanzamtes ohne erneute Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die kommende Mitgliederversammlung muss die Änderungen bestätigen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentschaft
- Vize-Präsidentschaft
- Geschäftsführung
- Finanzverwaltung
- Sportliche Leitung

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Die Präsidentschaft beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentschaft.

(5) Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentschaft, die Vize-Präsidentschaft und die Geschäftsführung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede dieser Funktionen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Vize-Präsidentschaft jedoch nur bei Verhinderung der Präsidentschaft tätig. In gleicher Weise die Geschäftsführung.

§ 10 Jugend des Vereins

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines eingeräumt werden.

(2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 11 Abteilungen

(1) Der Ausdauerleistungsverein Mainz e.V. kann Zweigvereine in anderen Städten und Regionen gründen oder bestehende Vereine als Zweigvereine aufnehmen. Diese Vereine werden Mitglieder des Ausdauerleistungsverein (ALV) Mainz e.V. und führen in ihrem Vereinsnamen immer den Namen „Ausdauerleistungsverein“ vor ihrem Städtenamen. Zweigvereine nehmen die Satzung des ALV Mainz als für sich verbindlich an.

(2) Ein Zweigverein ist vollwertiges Mitglied im ALV Mainz und erhält pro zehn gemeldete Mitglieder je eine Stimme im ALV Mainz.

(3) Der Zweigverein ist ein rechtlich eigenständiger Verein mit einem eigenen Vorstand und den Vereinsorganen im Sinne dieser Satzung. Der Zweigverein ist im jeweiligen örtlichen Vereinsregister nach den Vorgaben der Gemeinnützigkeit eingetragen. Es kann nur jeweils ein Verein eines Ortes als Zweigverein dem ALV Mainz beitreten und die Bezeichnung „Ausdauerleistungsverein“ führen.

(4) Ein Zweigverein leistet pro Mitglied eine Abgabe an den Hauptverein. Diese Abgabe ist der Gebührenordnung zu entnehmen und entspricht dem zehnten Teil des Jahres-Mitgliederbeitrags eines voll erwerbstätigen Mitgliedes des ALV Mainz.

(5) Für die im Verein vertretenen Interessen und betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden, denen eine Abteilungsleitung vorsteht.

(6) Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

(7) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(8) Den Abteilungen wird das Recht zugesprochen, eigene Aufnahmemodalitäten und Mitgliedschaftsrechte zu verfassen, sofern diese vom Vorstand anerkannt werden.

(9) Abteilungsleitungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Ein Ergebnisprotokoll ist dabei ausreichend. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählten Personen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Abstimmung über mehrere Kandidierende gleichzeitig (Blockwahl) ist zulässig

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Sollte bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation aus dem Sportbereich.